



Stubenring 1, 1010 Wien  
DVR: 0017001

**AUSKUNFT**

Mag. Florian Reiningger  
Tel: (01) 711 00 DW 862259  
Fax: +43 (1) 7158258  
Florian.Reiningger@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse  
begutachtung@sozialministerium.at zu richten.

An das  
Bundesministerium für Gesundheit und  
Frauen

per E-Mail an:  
[sandra.wenda@bmgf.gv.at](mailto:sandra.wenda@bmgf.gv.at) und  
[barbara.lunzer@bmgf.gv.at](mailto:barbara.lunzer@bmgf.gv.at)

**GZ: BMASK-10307/0028-I/A/4/2016**

Wien, 05.09.2016

**Betreff: Ärztegesetz-Novelle; Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 10.08.2016, GZ: BMGF-92101/0014-II/A/3/2016, nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hinsichtlich des im Betreff näher bezeichneten Entwurfes wie folgt Stellung:

**Zu Z 13 (§ 49 Abs. 6 des Entwurfes):**

Laut § 49 Abs. 6 des Entwurfes sollen Personen mit einem im Ausland abgeschlossenen Medizinstudium, insbesondere auch Asylwerberinnen/Asylwerber, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, deren Nostrifizierungsverfahren an einer österreichischen Medizinuniversität oder medizinischen Fakultät einer österreichischen Universität anhängig sind, die Möglichkeit erhalten, im Rahmen einer Famulatur Einblick in das ärztliche Berufsbild in Österreich bereits während des laufenden Nostrifizierungsverfahrens zu gewinnen.

Diese Regelung erscheint aus integrationspolitischer Sicht sinnvoll und zweckmäßig und bietet den betroffenen Asylwerbern schon während des laufenden Asylverfahrens die Gelegenheit, vorhandene berufliche Qualifikationen und Sprachkenntnisse zu erweitern.

Während Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) ausgenommen sind (§ 1 Abs. 2 lit. a), ist bei Asylwerbern/innen zu beachten, dass eine Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, eines arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses oder eines Ausbildungsverhältnisses grundsätz-

lich dem AuslBG unterliegt. Eine Famulatur, wie in § 49 Abs. 6 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998) vorgesehen, kann jedoch als Berufspraktikum unter die Sonderregelung des § 3 Abs. 5 AuslBG subsumiert werden. Folglich ist dafür keine Beschäftigungsbewilligung, sondern lediglich zwei Wochen vor Beginn eine Anzeige an das AMS erforderlich, das eine Anzeigebestätigung ausstellt.

Eine Gleichschrift der Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an die Adresse „[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)“ übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

*Elektronisch gefertigt.*